



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Paul Nagler
Rechtsanwaltsanwarter

EINSCHREIBEN

Herrn
Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer
Singerstrae 17
1015 Wien

vorab per Email: post@volksanwaltschaft.gv.at

Wien, 2. Oktober 2017
5073/17 - /PN

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

**Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“; unmittelbar drohende Gefahr fur das
Landschaftsschutzgebiet um den Kahlenberg**

Ihre GZ: VA-W-NU/0004-C/1/2017

Sehr geehrter Herr Volksanwalt!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05. September 2017 durfen wir mitteilen
wie folgt:

In Absatz 3 Ihres Schreibens wird Nachstehendes ausgefuhrt:

*„Gema Art. 148a Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz kann sich jede Person bei der
Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstande in der offentlichen Verwaltung
beschweren, sofern sie von diesen Missstanden betroffen ist und soweit ihr ein Rechtsmittel
gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehore nicht oder nicht mehr zusteht.“*

Exakt der von Ihnen beschriebene Fall liegt vor. Die von uns vertretenen Anrainer
sind von den Auswirkungen aufgrund des massiven Eingriffs in die Umwelt

unmittelbar betroffen und ein Rechtsmittel steht aufgrund der in unseren bisherigen Schreiben vom 31. Juli 2017 sowie vom 21. August 2017 detailliert beschriebenen Unionsrechtswidrigkeiten nicht zu.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Durchführung eines UVP-Verfahrens und daher die Miteinbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit besteht.

In dem bereits angeführten Erkenntnis des VwGH vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13 („Laakirchen-Erkenntnis“, Beilage ./3 unseres Schreibens vom 21. August 2017) wurde bekanntlich die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur amtswegigen Überprüfung einer etwaigen UVP-Pflicht thematisiert. Da die von uns vertretenen Anrainer in sämtlichen Verfahren derzeit – unionsrechtswidriger Weise – gem § 3 Abs 7 UVP-G keine Parteistellung haben, besteht auch keine Möglichkeit, sich über den aktuellen Stand der Verfahrens zu informieren. Zur Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtslage dürfen wir wieder auf unsere bisherigen Schreiben vom 31. Juli 2017 sowie vom 21. August 2017 verweisen.

Bei unionsrechtskonformer Auslegung des UVP-G ist den Anrainer bereits in diesem Feststellungsverfahren Parteistellung und somit vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Bei Verweigerung der Akteneinsicht bzw. Parteistellung steht den betroffenen Anrainern ab Erhalt etwaiger Bescheide bzw. Kenntniserlangung ein Rechtsmittel zu. Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus der UVP-RL.

Es ist im Sinne aller Beteiligten, die betroffene Öffentlichkeit möglichst früh umfassend über die jeweiligen Verfahren zu informieren. Die oben beschriebene Vorgangsweise der Geltendmachung von Einwendungen nach Ausstellung eines Bescheides führt zu erheblichen Verzögerungen und kann letztendlich zu einem Abbruch von bereits begonnenen Bauarbeiten führen. Somit liegt die umfassende und rechtzeitige Information der Anrainer auch im Interesse der Antragsteller.

Namens und Auftrags unserer Mandanten haben wir jedenfalls einzuwenden, dass vor der Genehmigung etwaiger Vorhaben aufgrund des zu erwartenden massiven Eingriffs in die Umwelt ein UVP-Verfahren durchzuführen ist.

List Rechtsanwalts GmbH